

1489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1471 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 geändert wird

sowie

über den Antrag 602/A der Abgeordneten Herbert Scheibner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 — HGG 1992) geändert wird und ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG 1992) geändert wird

und

über den Antrag 591/A der Abgeordneten Hans Helmut Moser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 — HGG 1992) geändert wird und ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG 1992) geändert wird

Im Zusammenhang mit den geplanten umfassenden Änderungen im Bereich des Zivildienstes ist auch eine Besoldungsverbesserung für die Soldaten im Grundwehrdienst beabsichtigt. Dabei ist im speziellen eine beträchtliche Anhebung der Prämien im Grundwehrdienst geplant.

Die Bezüge im Grundwehrdienst sollen rückwirkend ab 1. Jänner 1994 angehoben werden. Aus rechtssystematischen Gründen soll diese Bezugsverbesserung im Wege einer Erhöhung der ausschließlich für diese Wehrdienstleistung normierten Prämie im Grundwehrdienst nach § 5 Abs. 1 HGG 1992 erfolgen. Diese Geldleistung soll dabei von derzeit 241 S monatlich auf 1 001 S angehoben werden. Auf Grund dieser Novellierung werden sich die allen Grundwehrdienst leistenden Soldaten regelmäßig gebührenden Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 (das sind

das Monatsgeld nach § 3 und die Prämie nach § 5) von derzeit 2 161 S auf 2 921 S im Monat erhöhen.

Die Abgeordneten Herbert Scheibner und Genossen haben den Initiativantrag 602/A am 9. Juli 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Wehrpflichtige hat auf Grund der besonderen Verpflichtungen im Rahmen seiner Dienstzeit beim Bundesheer und der dabei zu erbringenden außerordentlichen Leistungen für die Sicherheit Österreichs Anspruch auf ein zusätzliches Monatsgeld in Form einer Wehrdienstprämie.

Als Bemessungsgrundlage soll das Höchststipendium für Studenten, einschließlich der Familienbeihilfe (für über 19jährige), gelten, dh., die den ordentlichen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen sollen eine Vergütung erhalten, die den Ansprüchen der Studenten, die das Höchststipendium erhalten, entspricht (derzeit zirka 6 450 S).

In diesem Zusammenhang sollen auch die Prämien für Zeitsoldaten, die sich für weniger als ein Jahr verpflichten, an jene der Wehrpflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes angepaßt werden. Bei einem längeren Verpflichtungszeitraum gebühren dem Zeitsoldaten dann ohnehin dem Dienstgrad entsprechende höhere Prämien.

Weiters erscheint es sinnvoll, die Ansprüche des Zivildienstlers von jenen des Wehrmannes durch eine Entkoppelung seiner Vergütung von den Ansprüchen nach dem Heeresgebührengesetz der Tatsache anzupassen, daß seine Dienstleistungen auf Grund der unterschiedlichen Tätigkeiten nicht direkt mit jenen des Wehrmannes verglichen werden können.“

Gleichfalls am 9. Juli 1993 haben die Abgeordneten Hans Helmut Moser und Genossen den Initiativantrag 591/A im Nationalrat eingebracht; folgende Begründung war diesem Antrag beigegeben:

„Die abnehmende Zahl von Grundwehrdienern ist ua. auf die geringe Bezahlung im Vergleich zu den Zivildienern zurückzuführen. Durch eine Verdoppelung kann nicht nur ein Anreiz geschaffen werden, den Wehrdienst mit der Waffe zu leisten, sondern sie stellt auch eine angemessene Entlohnung dar.

Es erscheint außerdem notwendig, die Entlohnung der Zivildienner formal von jenen der Grundwehrdienner zu trennen. Dies ist durch die unterschiedlichen Tätigkeiten und die Erschwerisse im Rahmen des Grundwehrdienstes (Kasernierung, Disziplinarmaßnahmen usw.) gerechtfertigt.“

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Initiativanträge 602/A und 591/A erstmals in seiner Sitzung am 4. November 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Alois Roppert, Hermann Kraft, Dr. Severin Renoldner, Josef Arthold, Hans Helmut Moser, Mag. John Gudenus und der Ausschußobmann, Abgeordneter Herbert Scheibner, sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner Fasslabend.

Die Abgeordneten Herbert Scheibner und Genossen brachten einen Abänderungsantrag zum Initiativantrag 602/A ein.

Im Anschluß daran wurden die Verhandlungen einstimmig vertagt.

In seiner Sitzung am 27. Jänner 1994 hat der Landesverteidigungsausschuß die Verhandlungen im Gegenstand wieder aufgenommen. In der Folge wurde die Regierungsvorlage 1471 der Beilagen in die Ausschußberatungen miteinbezogen und nach einem Beschluß des Ausschusses den weiteren Verhandlungen zugrunde gelegt.

An der anschließenden Debatte nahmen die Abgeordneten Dr. Severin Renoldner, Hermann Kraft, Alois Roppert, Mag. Herbert Haupt, Arnold Grabner, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Walter Murauer und der Ausschußobmann Abgeordneter Herbert Scheibner sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner Fasslabend teil.

Die Abgeordneten Hermann Kraft, Alois Roppert und Herbert Scheibner brachten einen Abänderungsantrag zur gegenständlichen Regierungsvorlage ein, dem folgende Begründung beigegeben war:

„Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis, § 7, § 7 a, § 54 Abs. 1 a und 1 b HGG 1992:

Im Interesse einer Steigerung der Attraktivität des ordentlichen Präsenzdienstes soll an Stelle der derzeitigen Regelungen betreffend Fahrtkostenvergütung und -ersatz (§ 7 HGG 1992) ein erweiterter Anspruch auf kostenlose Benützung von Massenföhrungsmitteln im Inland während der Dauer dieser Präsenzdienste normiert werden. Hierbei soll auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung und dem Ort der Präsenzdienstleistung eine generell kostenlose Benützung der Massenföhrungsmittel möglich sein; darüber hinaus sollen die Wehrpflichtigen zusätzlich Anspruch auf Vergütung der Fahrtkosten für vier Fahrten auf einer beliebigen, jedoch nicht länger als jeweils 80 Kilometer betragenden Wegstrecke erhalten. Diese Erweiterung der kostenlosen Freifahrt soll insbesondere der Inanspruchnahme von Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen dienen. Weiters sollen diese Ansprüche aus wehrpolitischen Gründen auf eine Benützung in Uniform beschränkt werden. Da es zumutbar erscheint, daß der Wehrpflichtige Wegstrecken bis zu zwei Kilometern zu Fuß zurücklegt, sollen darüber hinaus diese Ansprüche lediglich für Fahrtstrecken über zwei Kilometer Länge bestehen. Zur Vermeidung überhöhter und sachlich nicht gerechtfertigter Kosten soll der Anspruch in Anlehnung an § 6 der Reisegebührenvorschriften 1955 näher determiniert werden.

Da eine Übernahme der Kosten für die Freifahrt im ordentlichen Präsenzdienst durch die Verkehrsunternehmen selbst nicht zumutbar erscheint, ist ein Ersatz dieser Kosten durch den Bund vorgesehen. Die Administration der Freifahrt soll möglichst sparsam und kosteneffizient gestaltet werden. Dabei soll insbesondere auf die Fahrtenhäufigkeit im Zusammenhang mit der Länge der Wegstrecke und unter Berücksichtigung der Diensterfordernisse Bedacht genommen werden. Aus verwaltungsökonomischen Erwägungen kann die kostenlose Benützung der Massenföhrungsmittel durch die Wehrpflichtigen für Wegstrecken zwischen Wohnort und militärischer Dienststelle von weniger als 80 Kilometern im Wege einer Refundierung der diesbezüglichen Kosten für eine Monatswertmarke durch die militärische Dienststelle sichergestellt werden; bei der Tarifgestaltung wird auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Verkehrsmittel Bedacht zu nehmen sein. Diese Vollziehungsmaßnahme erscheint insbesondere unter Bedachtnahme auf den Umstand zweckmäßig, daß der Wehrpflichtige — sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen — diese Wegstrecke öfter zurücklegt. Die Vergütung aller anderen Fahrten soll mittels Einzelabrechnung durch die militärische Dienststelle erfolgen. Der vorgesehene Ersatz des Fahrpreises an den Bund durch einen (unberechtigten) Benützer wird bei-

spielsweise dann anfallen, wenn ein Massenbeförderungsmittel nicht in Uniform oder während eines außerordentlichen Präsenzdienstes benützt wird. Aus Billigkeitsgründen soll auch bei der vorgesehenen Freifahrt im ordentlichen Präsenzdienst ein in Geld zu leistender Fahrtkostenersatz für jene Fälle normiert werden, in denen ein Soldat im ordentlichen Präsenzdienst in einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur unzureichend versorgten Gebiet wohnt oder Präsenzdienst leistet.

Im Hinblick auf die Vorbereitung der im Zusammenhang mit der Freifahrt im ordentlichen Präsenzdienst notwendigen Administrativmaßnahmen ist das Inkrafttreten dieser Verbesserungen mit 1. Juli 1994 geplant. Da der mit der Einführung der Bestimmungen über die Freifahrt im ordentlichen Präsenzdienst verbundene finanzielle Aufwand begrenzt werden soll, ist für den Fall, daß die jährlichen Kosten den Betrag von 150 Millionen Schilling übersteigen, im Interesse einer möglichst sparsamen Verwaltungsführung beabsichtigt, den Umfang der Freifahrtenregelung zu überdenken. Eine derartige Kostenentwicklung soll vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festgestellt werden. Liegen die Kosten über dem genannten Betrag, und kommt es wider Erwarten zu keiner gesetzlichen Neuregelung, so sollen die gegenständlichen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft treten.

Zu Z 2 (§ 54 Abs. 2 a und 3 HGG 1992):

Die vorgesehene Modifizierung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des vorerwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Mit Mehrheit wurde die folgende Feststellung getroffen:

„Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages stellt der Ausschuß fest, daß die für die Einführung der Freifahrt für Grundwehrdiener zusätzlich erforderlichen Mittel in der Höhe von jährlich 100 Millionen Schilling einerseits aus Einsparungen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres (Zivildienst) und andererseits von zusätzlichen Mitteln des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.“

Die Initiativanträge 602/A in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Herbert Scheibner und Genossen und 591/A gelten als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 01 27

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch
Berichtersteller

Herbert Scheibner
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 7 folgender § 7 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 7 a. Freifahrt im ordentlichen Präsenzdienst“

2. Im § 5 Abs. 1 wird die Prozentangabe „1,06 vH“ durch die Prozentangabe „4,41 vH“ ersetzt.

2 a. Im § 7 Abs. 1 Z 4 entfallen die Worte „während des Grundwehrdienstes oder“.

2 b. Nach § 7 wird folgender § 7 a samt Überschrift eingefügt:

„Freifahrt im ordentlichen Präsenzdienst

§ 7 a. (1) Wehrpflichtige, die einen ordentlichen Präsenzdienst oder im Anschluß an einen solchen Präsenzdienst den Aufschubpräsenzdienst leisten, haben Anspruch auf kostenlose Benützung der Massenbeförderungsmittel. Dieser Anspruch besteht nur

1. für Fahrten auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort der Präsenzdienstleistung,
2. Im Falle einer Benützung dieser Verkehrsmittel in Uniform und
3. für Fahrten auf Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern.

Liegt die Wohnung im Ausland, so tritt an deren Stelle die jeweils nächstgelegene Übertrittsmöglichkeit über die Staatsgrenze.

(2) Wehrpflichtige nach Abs. 1 haben nach Maßgabe des Abs. 1 Z 2 und 3 Anspruch auf Vergütung der Fahrtkosten für ein Massenbeförderungsmittel, die diesen Wehrpflichtigen monatlich für vier Fahrten auf einer beliebigen, jedoch

nicht länger als jeweils 80 Kilometer betragenden Wegstrecke erwachsen. Auf diese Vergütung ist § 7 Abs. 3, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Z 3 anzuwenden.

(3) Als Massenbeförderungsmittel gilt jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des öffentlichen Verkehrs im Inland dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Eine Benützung von Eisenbahnen und Schiffen ist nur in der zweiten Klasse oder in vergleichbaren Tarifklassen zulässig.
2. Eine Benützung von Flugzeugen ist nicht erlaubt.
3. Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zum Reiseziel, so dürfen diese nur benützt werden, wenn die dabei anfallenden Fahrtkosten insgesamt nicht höher sind als bei der Benützung der Eisenbahn.

(4) Lagen die Voraussetzungen für eine kostenlose Benützung nach den Abs. 1 und 2 nicht vor, so hat der Benützer dem Bund den hierfür geleisteten Fahrpreis zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist wie ein Übergenuß hereinzubringen.

(5) Dem Wehrpflichtigen, der in einem Gebiet, das nicht oder nur ungenügend mit Massenbeförderungsmitteln versorgt wird, einen ordentlichen Präsenzdienst leistet oder seine Wohnung hat, ist ein pauschaler Fahrtkostenersatz zu gewähren. Dieser Ersatz gebührt für die Fahrten auf der Wegstrecke zwischen

1. dem in einem solchen Gebiet liegenden Ort der
 - a) Wohnung im Inland oder
 - b) der Präsenzdienstleistung und
2. dem Anschluß an das nächste Massenbeförderungsmittel.

Liegt im Fall der Z 1 lit. a die Wohnung im Ausland, so tritt an deren Stelle die jeweils nächstgelegene Übertrittsmöglichkeit über die Staatsgrenze. Der Fahrtkostenersatz gebührt in

1489 der Beilagen

5

jener Höhe, wie er bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 erster Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 anfallen würde.“

2 c. Im § 54 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, der § 7 Abs. 1 und der § 7 a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat festzustellen und mit Verordnung kundzumachen, ob die Kosten für Vergütungen für Freifahrten nach § 7 a Abs. 1 und 2 im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 den Betrag von 150 Millionen Schilling überstiegen haben. Ist dies der Fall, so treten die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, der § 7 Abs. 1 und der § 7 a,

jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Im Falle dieses Außerkrafttretens treten das Inhaltsverzeichnis und der § 7 Abs. 1, jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 geltenden Fassung mit 1. Jänner 1996 wieder in Kraft.

(1 b) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

3. Im § 54 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) § 54 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

4. Der § 54 Abs. 3 entfällt.